



Richtlinie der Gemeinde Röttenbach zur Gewährung eines Zuschusses bei Installation einer Wallbox

Die Gemeinde Röttenbach fördert die Installation von Wallboxen ab dem 01.06.2022 bei Antrag durch natürliche Personen in Wohn- und Nebengebäuden. Ziel des Förderprogramms ist den Energieverbrauch durch umweltfreundlicheren Alternativen zu senken und somit den Klimawandel einzubremsen. Dieser Zuschuss wird von der Gemeinde Röttenbach freiwillig gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht. Die Gemeinde Röttenbach vergibt diesen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig, prüfungsfähigen Förderanträge.

I. Voraussetzungen an die Wallbox

Es wird die Installation einer Wallbox mit direkter Anbindung an das Wohngebäude gefördert. Die Anlage muss innerhalb der Gemeinde Röttenbach installiert und für mindestens 5 Jahre unterhalten werden.

Es wird seitens der Gemeinde Röttenbach ein einmaliger Zuschuss gewährt.

II. Zuwendungsempfänger und seine Pflichten

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, mit Wohnsitz in Röttenbach. Mietern wird ausdrücklich die Abstimmung mit dem Vermieter empfohlen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet folgende Erklärung abzugeben:

1. dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahmen beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Röttenbach nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
2. dass die geförderte Anlage ordnungsgemäß unterhalten und für mindestens fünf Jahre betrieben wird.



III. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Wallbox ist bei der Gemeinde Röttenbach nach Abschluss aller Arbeiten einzureichen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungskopie sowie dem Datenblatt Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge nach Installation einer Wallbox überwiesen.

Der Zuschuss der Gemeinde Röttenbach kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen, usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

IV. Höhe des Zuschusses

Für Wallboxen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200 Euro, bei Vorlage der oben genannten Anforderungen, gewährt.



Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bei Installation einer Wallbox

(Angaben bitte in Druckbuchstaben)

I. Antragsteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

II. Bankverbindung

IBAN: _____

BIC: _____

IV. Bestätigung und Erklärung des Antragstellers

Es wird versichert,

- a. dass die installierte Ladeeinrichtung innerhalb der Gemeinde Röttenbach ausschließlich für private Zwecke errichtet wird.
- b. dass die Wallbox ausschließlich für den Eigenbedarf installiert wird.
- c. dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Röttenbach nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen.
- e. dass die geförderte Anlage ordnungsgemäß unterhalten und für mindestens fünf Jahre betrieben wird.
- f. dass die Förderung ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgt.
- g. dass Fotos der Fördergegenstände für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.



TEIL DER KLIMASCHUTZSTRATEGIE

V. Einzureichende Unterlagen

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen als Kopie beizufügen / nachzureichen:

Beigefügt:

- dieser Antrag der Gemeinde Röttenbach
- Datenblatt – Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge
- Kaufbeleg mit Zahlungsquittung

Ich/wir erkenne(n) die Richtlinie der Gemeinde Röttenbach zur Gewährung eines Zuschusses bei Installation einer Wallbox für den Eigenbedarf an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in



VI. Hinweise zum Datenschutz

Mit ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass ihre angegebenen Daten zum Zwecke der Gewährung eines Zuschusses zur Nutzung regenerativer Energiequellen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten unter Beachtung der DSGVO

(Datenschutzgrundverordnung) Art.6 Abs.1 i.V. mit Art.4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Bay DSG) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Die erhobenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Röttenbach so lange gespeichert / aufbewahrt, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis für die jeweilige Aufgabenerfüllung

(Gewährung eines Zuschusses zur Nutzung regenerativer Energiequellen) erforderlich ist.

Dies gilt sowohl für einen positiven als auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich des Zuschusses.

Sie haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

Die Widerrufserklärung richten Sie bitte an die Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach.

Im Falle des Widerrufs werden mit dem Zugang ihrer Widerrufserklärung ihre Daten bei der Gemeinde Röttenbach gelöscht. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall die damit verbundene Antragstellung nicht weiterbearbeitet werden kann. Der Widerruf wird in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77. Abs. 1 DSGVO

Zudem bestätigen Sie mit ihrer Unterschrift, dass Sie darauf hingewiesen wurden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten auf freiwilliger Basis erfolgte.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Datenblatt – Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Vom Installateur auszufüllen

1 - Betreiber der Ladeeinrichtung(en)¹⁾:

Vorname, Nachname, Firma

Straße

Nr.

PLZ

Ort

2 - Angaben zum Anschlussobjekt:

Straße²⁾

Nr.

PLZ

Ort

3 - Zugang zur Ladeeinrichtung:

- Öffentlich
- Privat – öffentlich (Kundenparkplatz)
- Privat – nicht öffentlich

4 - Hersteller der Ladeeinrichtung(en):

Hersteller³⁾

Typ

5 - Ausführung der Ladeeinrichtung(en):

- Ladesäule Steckdose
- Wallbox Sonstiges

Anzahl Ladeeinrichtungen: _____ Stück

6 - Art der Ladepunkte⁴⁾:

- Wechselstrom-Ladepunkt einphasig
- Wechselstrom-Ladepunkt zweiphasig
- Wechselstrom-Ladepunkt dreiphasig
- Gleichstrom-Ladepunkt

Anschlusswert⁵⁾: _____ kW

Anzahl: _____ Stück

7 - Anschlussnehmer des Netz(Haus)anschlusses bei abweichenden Betreiber:

Vorname, Nachname, Firma

8 - Aktuelle Hausanschlussicherung:

- 32 A 50 A
- 63 A 80 A
- 100 A 125 A
- 160 A 200 A

9 - Aktuelle Zählervorsicherung:

- 35 A 50 A
- 63 A 80 A

10 - Angeschlossene Phase(n)⁶⁾:

- L1 L2 L3
- Automatischer Phasenwähler

Max. zeitgleiche Netzentnahmeleistung⁷⁾: _____ kW

Kundenseitiges Lastmanagement vorhanden? ⁸⁾	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Steuerung durch Netzbetreiber vorgesehen? ⁹⁾	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Steuerung durch Dritte vorgesehen? ¹⁰⁾ (Preissignal eines Stromanbieters)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein



11 - Bei Rückspeisung von elektrischer Energie aus den Batterien in das Netz:

Rückspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Netz ¹¹⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja	Nein

Nutzbare Speicherkapazität in kWh¹²⁾

Maximale Entladeleistung in kW¹³⁾

13 - Errichter der Anlage¹⁶⁾:

Firmenname

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Straße

Nr.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

PLZ

Ort

Telefon

12 - Nachweis / Dokumente (mit Anhängen):

Nur in Einzelfällen und bei expliziter Nachfrage notwendig: Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Ladeeinrichtung an das Netz mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel (einpolige Darstellung ausreichend) ¹⁴⁾	<input type="checkbox"/>
Konformitätserklärung nach VDE-AR-N 4105 (nur notwendig bei Rückspeisung in das öffentliche Netz) ¹⁵⁾	<input type="checkbox"/>

E-Mail

Ausweisnummer

Eingetragen bei (Netzbetreiber)

Datum

- 1) Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage wahrnimmt.
- 2) Standort der Ladeeinrichtung(en)
- 3) Bezeichnung des Herstellers der Ladeeinrichtung mit Typangabe
- 4) Einphasige Ladepunkte sind symmetrisch auf die Außenleiter zu verteilen. Bei mehr als drei einphasigen Ladepunkten ist ein Managementsystem vorzusehen, dass die Unsymmetrie auf max. 4,6 kVA begrenzt.
- 5) Anschlusswert bezogen auf 230/400 V
- 6) Grundsätzlich sind die Anforderungen der TAB des Netzbetreibers, VDE-AR-N 4105 und die VDE-AR-E 2510-2 einzuhalten. Es ist anzugeben, ob die Ladeeinrichtung einphasig oder mehrphasig angeschlossen ist und auf welcher/welchen Phase(n) (L1/L2/L3)
- 7) Bei Nutzung eines internen Leistungsmanagement kann diese Angabe kleiner sein als die Summe der Einzelleistungen
- 8) Kunden-Lademanagement
- 9) Nach § 14a EnWG als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung
- 10) Ist eine technische Einrichtung vorgesehen, mit der ein Direktvermarkter/Dritter die Ist-Einspeisung abrufen kann bzw. die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann?

- 11) Bei Rückspeisung elektrischer Energie aus den Batterien in das öffentliche Netz gilt VDE-AR-N 4105
- 12) Die nutzbare Speicherkapazität ist die zwischen dem im Betrieb erreichbaren oberen Ladezustand und dem im Betrieb definierten Entladeschluss entnehmbare Ladungsmenge. Diese Speicherkapazität zeigt, wieviel Energie in einem bestimmten Zeitraum aufgenommen bzw. abgegeben werden kann.
- 13) Leistung, welche maximal eingespeist werden kann
- 14) Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Ladeeinrichtung an das Netz mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel (eine einpolige Darstellung mit Zählernummer(n), Hausanschlusssicherung und Zählervorsicherung ist ausreichend).
- 15) Die Vorlage einer Konformitätserklärung nach VDE-AR-N 4105 ist nur notwendig, sofern eine Rückspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz erfolgt
- 16) Personen oder Unternehmen, die eine elektrische Anlage errichten, erweitern, ändern oder unterhalten, als auch Person oder Unternehmen, die sie zwar nicht errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten haben, jedoch die durchgeführten Arbeiten als Sachverständige überprüft haben und die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernehmen.